Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

---

1. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 19.4 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 19.4 EBM sind nur für eine in-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen in neoplastisch veränderten Geweben und Organen berechnungsfähig. Analysen freier Nukleinsäuren im Plasma sowie Genexpressionsanalysen mit Ausnahme der Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 19435, 19460 bis 19463, ~~**19501**~~ **19503** bis 19506 sind nicht berechnungsfähig.

2. Streichung der Gebührenordnungspositionen 19501 und 19502 im Abschnitt 19.4.5 EBM

3. Streichung der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

4. Streichung der Gebührenordnungspositionen 19501 und 19502 im Anhang 3 zum EBM